GEMEINDE OBERRIED GEMEINDERATSSITZUNG 09.11.2026

Einladung – öffentlich – Sitzung 36

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **09.11.2026, 19:30 Uhr,** in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Kurtaxekalkulation 2027-2029 und Festlegung des Kostendeckungsgrads / der Kurtaxesätze ab 01.01.2027
3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) ab 01.01.2027
4. Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Servers für die Gemeindeverwaltung
5. Neuverpachtung der Kunzmattenhütte am Linienweg, hier: Beschlussfassung über einen potentiellen Pächter
6. Frageviertelstunde

Klaus Vosberg, Bürgermeister

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	09.11.2026
Beschlussvorlage	- öffentlich -	Sitzung 36

Vorlagen-Nr.: 67/2026

TOP 2 **Kurtaxekalkulation 2027-2029 und Festlegung des Kostendeckungsgrads / der Kurtaxesätze ab 01.01.2027**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Kalkulationszeitraum

 Der Gemeinderat legt für die Kalkulation der Kurtaxe den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029 zugrunde.

2. Billigung der Kalkulation

 Der Gemeinderat billigt die erarbeitete Kurtaxekalkulation 2027–2029 einschließlich der als Anlage 1 beigefügten Zusammenfassung der Kalkulationsgrundlagen und macht sich die darin enthaltenen Kostenansätze, Kostenabgrenzungen, Prognosen, Schätzungen, Gewichtungen und Berechnungsmethoden als Grundlage seiner Entscheidung über die Höhe der Kurtaxe zu eigen.

 Dies umfasst insbesondere die einrichtungsbezogene Kostenverteilung, die gesonderte Berücksichtigung von KONUS und Tourismus Dreisamtal sowie die Abgrenzung der nicht kurtaxefähigen Kostenanteile.

 Der Gemeinderat billigt folgende zusammengefasste Kalkulationswerte:

Kostenposition	**Betrag in 2027–2029**
Kostenbasis vor Gewichtung / Nutzerabgrenzung	1.276.126,21 €
Nicht berücksichtigte Kostenanteile	172.970,72 €
Gewichteter kurtaxefähiger Gesamtaufwand	1.103.155,49 €

3. Kostendeckungsgrad und Verwaltungsvorschlag

 Der Gemeinderat legt seiner Entscheidung über die Höhe der Kurtaxe einen angestrebten Kostendeckungsgrad von X% zugrunde *(wird in der Sitzung erarbeitet).*

Daraus resultieren folgende Sätze:

Kurtaxesätze:

Reguläre Tageskurtaxe einschließlich KONUS:	*(wird in der Sitzung erarbeitet)*
Jahreskurtaxe für Zweitwohnungsinhaber	*(Dreissigfacher Tagessatz)*
Jahreskurtaxe für Dauercamper	*(Dreissigfacher Tagessatz)*
KONUS-freie Tageskurtaxe nach § 3	*(Dreissigfacher Tagessatz abzüglich 80 Cent)*

4. Satzungsbeschluss

Die rechtsverbindliche Festsetzung der Kurtaxesätze erfolgt im Rahmen des gesonderten Beschlusses über die Neufassung der Kurtaxesatzung unter dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt derselben Gemeinderatssitzung.

Die vorliegende Beschlussfassung über die Kalkulation bildet hierfür die Grundlage.

Sachverhalt:

Es wird auf die Vorlage vom 21.10.2026 verwiesen.

In der Sitzung vom 21.10. hat die Verwaltug verschiedene Kurtaxemodelle vorgestellt. Darunter war die Option, den Kreis der Kurtaxepflichtigen auch auf Personen unter 16 Jahren auszuweiten. Die Veraltung lehnt diese Erweiterung ab.

Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben. Eine Ausweitung auf Kinder träfe daher vor allem Familien, und je mehr Kinder eine Familie hat, desto stärker. Das Verhältnis von bisher Kurtaxepflichtigen zu Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren liegt bei etwa 2:1. Die zusätzlichen Einnahmen kämen also zu einem erheblichen Teil von Familien. Diese Gästegruppe hat ohnehin hohe Urlaubskosten und plant besonders preisbewusst.

Natur, Wandern, Bauernhöfe und Ferienwohnungen machen Oberried besonders attraktiv für Familienurlaub. Eine Kurtaxe für Kinder würde dieses Profil schwächen. Familien vergleichen die Gesamtkosten eines Aufenthalts genau. Zusatzkosten für Kinder können dazu führen, dass sie sich für eine andere Gemeinde entscheiden. Das hätte Folgen für unsere Gastgeber, Gastronomie und Betriebe. Eine Kurtaxebefreiung für Kinder ist im Kurort- und Feriengebietsvergleich weit verbreitet. Eine Abkehr davon wäre ein Wettbewerbsnachteil. Auch wenn dies in der unmittelbaren Nachbarregion (Hochschwarzwald) praktiziert wird.

Anlagen

Anlage 1: Kurtaxekalkulation 2027-2029 - Zusammenfassung der wesentlichen Kostenansätze, Mengenannahmen, Abgrenzungen und Satzvarianten

Kurtaxekalkulation Oberried 2027–2029

Verwaltungsvorschlag zur Kostenberücksichtigung und Festsetzung der Kurtaxesätze

Zusammenfassung der wesentlichen Kalkulationsgrundlagen und des Verwaltungsvorschlags

1. Kalkulationsergebnis

Die Kosten- und Mengenprognose umfasst die Jahre 2027 bis 2029. Die gemeindlichen Kosten werden nach dem jeweiligen Nutzungsanteil den Kurtaxegästen zugeordnet. Der Verwaltungsvorschlag geht von einer angestrebten Kostendeckung von 85 % des gewichteten kurtaxefähigen Aufwands aus.

Kennzahl	Kalkulationszeitraum 2027–2029
Kostenbasis vor Gewichtung / Nutzerabgrenzung	1.276.126,21 €
Nicht berücksichtigte Kostenanteile	172.970,72 €
Gewichteter kurtaxefähiger Gesamtaufwand	1.103.155,49 €
davon KONUS (100 %)	226.341,96 €
davon Tourismus Dreisamtal (100 %)	453.962,25 €
Ziel-Kostendeckung (Verwaltungsvorschlag)	85,00 %
Reguläre Tageskurtaxe	Wird in der Sitzung erarbeitet
Jahreskurtaxe (Zweitwohnungen / Dauercamper)	Dreissigfache Satz der Tageskurtaxe ohne KONUS
KONUS-freie Tageskurtaxe nach § 3	Tageskurtaxe Satz abzüglich 80 Euro-Cent
Prognostizierte Einnahmen aus Tages- und Jahreskurtaxe	Errechnet sich aus den erarbeiteten Sätzen.
Effektive Kostendeckung nach Satzrundung	Errechnet sich aus den erarbeiteten Sätzen.
Verbleibender Finanzierungsanteil der Gemeinde	Errechnet sich aus den erarbeiteten Sätzen.

2. Kostenstellen und einrichtungsbezogene Gewichtung

Die Aufstellung ist ein Verwaltungsvorschlag, der sämtliche Kostenbereiche der aktuellen Kalkulation umfasst, einschließlich der vollständig (100 %) berücksichtigten Positionen KONUS und Tourismus Dreisamtal sowie der mit 0 % gewichteten Spielplätze. Kosten mit einem Ansatz von 0 % werden zur Transparenz ausgewiesen, gehen aber nicht in den kurtaxefähigen Aufwand ein. Der Kostenansatz für Stollenbach ist bereits auf 50 % Nutzeranteil abgegrenzt; darauf werden jeweils 78 % angewendet (Die 79% errechnen sich aus dem Gemeinderatsvotum die Kurtaxezahler mit 10 Cent an den Parkplatzkosten zu beteiligen).

Einrichtung / Kostenbereich	Kostenbasis	KT-Anteil	KT-Aufwand
KONUS	226.341,96 €	100 %	226.341,96 €
Tourismus Dreisamtal	453.962,25 €	100 %	453.962,25 €
Tourismus ohne KONUS / Dreisamtal	392.626,02 €	80 %	314.100,82 €
Jugendzeltplatz	31.650,00 €	50 %	15.825,00 €
Schniederlihof	85.580,00 €	60 %	51.348,00 €
Spielplatz St. Wilhelm	3.510,00 €	20 %	702,00 €
Spielplatz Hofsgrund	8.580,00 €	20 %	1.716,00 €
Spielplatz Kurgarten	31.260,00 €	50 %	15.630,00 €
Parkplatz Stollenbach incl. Winterdienst (nach 50 % Nutzerzuordnung)	30.165,98 €	78 %	23.529,46 €
Spielplatz Grundschule Oberried	8.430,00 €	0 %	0,00 €
Spielplatz Staudenweg	2.010,00 €	0 %	0,00 €
Spielplatz Eckweg / Zastler	2.010,00 €	0 %	0,00 €
Summe aller Kostenpositionen	1.276.126,21 €		1.103.155,49 €

Die Kosten für Tourismus Dreisamtal sind aus dem allgemeinen Tourismusaufwand ausgegliedert, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Im allgemeinen Tourismusaufwand sind unter anderem Kosten für die Arbeitsleitungen des Bauhofs, Personalaufwand, Unterhaltung der touristischen Infrastuktur incl. Wanderwege und Lehrpfade enthalten. Die im Kostenbereich Tourismus ausgewiesenen sonstigen Erträge umfassen Zuweisungen des Landes aus dem Fremdenverkehrslastenausgleich nach § 20 FAG Baden-Württemberg. Für den Kalkulationszeitraum 2027–2029 betragen diese insgesamt 80.490 €. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 KAG Baden-Württemberg werden diese pauschalen Zuweisungen nicht von den kurtaxefähigen Kosten abgesetzt. Die Kalkulation berücksichtigt deshalb die entsprechenden Tourismuskosten ohne Abzug dieser FAG-Zuweisungen.

3. Mengenprognose 2027–2029

Grundlage sind für 2025 insgesamt 77.336 tatsächlich kurtaxepflichtige Übernachtungen sowie 105.519 KONUS-relevante Übernachtungen. Die Mengen werden ab 2027 um jährlich 1,0 % fortgeschrieben. Für die Jahreskurtaxe werden 30 Aufenthaltstage je Personenjahr angesetzt.

Jahr	Tageskurtaxepfl. Übernachtungen	KONUS-relevante Übernachtungen	Jahres-KT-Äquivalenttage
2027	78.109,36	106.574,19	6.586,96
2028	78.890,45	107.639,93	6.652,17
2029	79.679,36	108.716,33	6.717,39
Gesamt	236.679,17	322.930,45	19.956,52

4. Jahreskurtaxe und KONUS

Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper werden getrennt erfasst, jedoch mit jeweils 30 Aufenthaltstagen pro Person und Jahr gleich bemessen. Für diese Gruppen wird kein KONUS-Kostenanteil angesetzt.

Die KONUS-Umlage wird mit 0,7009 € je relevanter Übernachtung ab 2027 kalkuliert. Daraus ergibt sich für 2027–2029 ein Aufwand von insgesamt 226.341,96 €, der zu 100 % berücksichtigt wird.

Die Differenz von 80 Cent (Abzug bei der KONUS-freien Tageskurtaxe nach §3 und der Konusumlage in Höhe von 0,7009 Euro ergibt sich aus den KONUS-relevanten Übernachtungen und dem KONUS-Aufwand je KONUS-pflichtigen Aufenthaltstag.

5. Tourismus Dreisamtal

Die im Tourismusaufwand enthaltenen Beiträge für Tourismus Dreisamtal werden gesondert und zu 100 % berücksichtigt. Ausgangsbetrag sind 144.000 € für 2026; die vom Tourismusverein Dreismtal prognostizierte jährliche Steigerung beträgt ab 2027 2,5 %.

Jahr	Beitrag Tourismus Dreisamtal
2027	147.600,00 €
2028	151.290,00 €
2029	155.072,25 €
Gesamt	453.962,25 €

Eine doppelte Berücksichtigung innerhalb der übrigen Tourismuskosten ist in der Kalkulation auszuschließen; der verbleibende allgemeine Tourismusaufwand wird gesondert mit 80 % berücksichtigt.

6. Parkplatz Stollenbach einschließlich Winterdienst

Für den Parkplatz Stollenbach und den Winterdienst werden zunächst 50 % der Vollkosten als Nutzeranteil der Kurtaxegäste abgegrenzt. Von diesem Anteil werden anschließend 78 % berücksichtigt, um den vom Gemeinderat vorgesehenen Kostenbaustein von höchstens 0,10 € je maßgeblicher Übernachtung einzuhalten.

Position	2027–2029
Parkplatz (Betrieb und Abschreibung)	25.140,00 €
Winterdienst (berechneter Kostenanteil)	35.191,96 €
Vollkosten zusammen	60.331,96 €
Davon 50 % Nutzeranteil Kurtaxegäste	30.165,98 €
Davon 78 % berücksichtigter Aufwand	23.529,46 €
Rechnerischer Höchstbetrag bei 0,10 €/Übernachtung	23.667,92 €

Damit werden 39 % der Vollkosten in die Kalkulation einbezogen. Der 78-%-Ansatz ist eine rechnerische Begrenzung des bereits abgegrenzten Nutzeranteils und kein zusätzlicher allgemeiner Einwohnerabschlag.

7. KONUS-freier Satz nach § 3 und Ablösung nach § 8

Für Beherbergungsstätten ohne KONUS-Leistungsumfang wird ein gesonderter Satz ohne KONUS-Anteil benötigt. Die Ablösung nach § 8 der Kurtaxesatzung betrifft hingegen die besondere Erhebungs- bzw. Abrechnungsform; maßgeblich bleibt der jeweils zugrunde liegende Leistungsumfang.

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	09.11.2026
Beschlussvorlage	- öffentlich -	Sitzung 36

Vorlagen-Nr.: 68/2026

TOP 3 | **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) ab 01.01.2027**

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) der Gemeinde Oberried. Die in § 3 der Satzung enthaltenen Kurtaxesätze entsprechen den im unmittelbar vorhergehenden Tagesordnungspunkt auf Grundlage der Kurtaxekalkulation 2027 festgesetzten Sätzen. Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 25.09.2023, in Kraft seit 01.01.2024, außer Kraft.

Sachverhalt:
Die derzeit gültige Kurtaxesatzung der Gemeinde Oberried wurde am 25.09.2023 beschlossen und ist seit dem 01.01.2024 in Kraft. Zum 01.01.2027 soll die Satzung insgesamt neu gefasst werden. Anlass sind neben der im gesonderten vorhergehenden Tagesordnungspunkt behandelten Kurtaxekalkulation insbesondere Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Anpassungsbedarf bei Meldewesen, KONUS, Dauercamping, Gästekartenleistungen und Ablösungsvereinbarungen.
Die Kalkulation und die daraus abgeleiteten Kurtaxesätze werden bewusst in einem eigenen Tagesordnungspunkt vor der Satzung beschlossen. In diesem Tagesordnungspunkt wird deshalb weder die Kalkulation erneut gebilligt noch über die Höhe der Kurtaxe erneut entschieden. Die bereits beschlossenen Beträge werden lediglich in § 3 der Neufassung normativ umgesetzt.
Als fachliche Grundlage für die Neufassung wurde insbesondere das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg „Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) 2024“, Stand 04.11.2024 herangezogen. Die Neufassung übernimmt die für Oberried geeigneten Regelungen und ergänzt sie um örtlich erforderliche Besonderheiten.
Das Gemeindetag-Muster 2024 berücksichtigt insbesondere die geänderte Terminologie beim Grad der Behinderung (GdB) sowie die seit 01.01.2025 veränderte Rechtslage bei den Meldepflichten in Beherbergungsstätten. Die für die Kurtaxeerhebung erforderlichen Daten werden deshalb in der neuen Satzung ausdrücklich geregelt.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der Satzung vom 25.09.2023

Regelung	Bisher	Neu ab 2027
§ 1	Allgemeiner Erhebungszweck.	Der Erhebungszweck bleibt erhalten. Die kostenlose ÖPNV-Nutzung im Rahmen eines Verbunds wird ausdrücklich als Teil des touristischen Leistungsangebots berücksichtigt.
§ 3	Tageskurtaxe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer; Jahrespauschale für Dauercamper und Zweitwohnungsinhaber jeweils 46,00 €.	Die im vorhergehenden TOP beschlossenen Sätze werden übernommen. Zusätzlich eigener Tageskurtaxesatz für vollständig KONUS-freie Beherbergungsstätten ohne Gästekarte.
Jahres-kurtaxe	Gleicher Jahresbetrag ohne ausdrückliche kalkulatorische Differenzierung.	Dauercamper und Zweitwohnungsinhaber bleiben getrennte Tatbestände. Die im vorhergehenden TOP beschlossene Herleitung beruht jeweils auf 30 typisierten Aufenthaltstagen; KONUS-Kosten werden nicht zugerechnet.
§ 4	Kinder, Besuche, Schullandheim; Begriff „Erwerbsminderung“.	Echte Tagesgäste ohne Unterkunft werden befreit. Auf Antrag Befreiung für den ersten Aufenthaltstag bei beruflichen Tagungen/Veranstaltungen. GdB 100 statt Erwerbsminderung; notwendige Begleitperson bei Merkzeichen B wird ebenfalls vollständig ermäßigt.
§ 5	KONUS-Gästekarte; Dauercamper und Zweitwohnungsinhaber ohne KONUS.	Differenzierte Gästekartenregelung. Gäste vollständig KONUS-freier Einrichtungen erhalten keine Gästekarte. Jahreskurtaxepflichtige erhalten keine KONUS-Berechtigung. Die Gästekarte kann als Nachweis für eine gesonderte Parkgebührenbefreiung am Stollenbach dienen.
§ 6	Bisherige Entstehungs- und Fälligkeitsregelungen.	Klare Trennung der Regelungen für Tageskurtaxe, Dauercamper und kurtaxepflichtige Einwohner einschließlich zeitanteiliger Behandlung bei unterjährigem Beginn oder Ende.

§ 7	Elektronisches Meldeverfahren und bisheriger Datenkatalog.	Anpassung an Gemeindetag-Muster 2024 und Rechtslage seit 2025: ausdrücklicher Datenkatalog, unentgeltlich Beherbergte, Nachweis Begleitperson, HTTPS-Verfahren und Härtefallregelung.
§ 8	Keine Ablösungsregelung.	Neue Ablösungsmöglichkeiten: beschränkt auf die Jahreskurtaxe der Dauercamper sowie für vollständig KONUS-freie Beherbergungsstätten. Kein Rechtsanspruch; Einzelheiten durch schriftliche Vereinbarung.
§ 9	Abführung nach bisheriger Systematik.	Monatliche Abführung nicht abgelöster Kurtaxe bis zum 10. des Folgemonats; bei wirksamer Ablösung entfällt der individuelle Einzug für die erfassten Fälle.

Ablösung nach § 8

Die neue Satzung schafft erstmals eine ausdrückliche Grundlage für Ablösungsvereinbarungen. Beim Campingplatz kann die Ablösung ausschließlich die pauschale Jahreskurtaxe der Dauercamper erfassen; normale Campinggäste bleiben bei der Tageskurtaxe. Zusätzlich kann bei vollständig KONUS-freien Beherbergungsstätten die dort entstehende besondere Tageskurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe abgelöst werden. Die konkrete Ablösesumme sowie Fälligkeit, Nachweis- und Mitteilungspflichten werden schriftlich vereinbart.

Parkplatz Stollenbach

Die Gästekarte kann nach dem Satzungsentwurf als Nachweis für eine gegebenenfalls in einer gesonderten Parkgebühren- oder Benutzungsregelung vorgesehene Gebührenbefreiung am Parkplatz Stollenbach dienen. Die eigentliche Parkgebührenbefreiung wird nicht durch die Kurtaxesatzung, sondern durch die gesonderte Parkregelung geschaffen.

Rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 2 und 43 KAG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO. Die Satzung setzt die zuvor auf Grundlage der Kurtaxekalkulation getroffene Abgabenentscheidung normativ um. Da die Kalkulation und die Abgabensätze im unmittelbar vorhergehenden Tagesordnungspunkt gesondert beschlossen werden, ist in diesem Tagesordnungspunkt keine erneute Billigung der Kalkulationsannahmen oder Festsetzung der Kurtaxesätze erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Tagesordnungspunkt enthält keine eigenständige finanzielle Entscheidung über die Höhe der Kurtaxe. Die finanziellen Auswirkungen und das prognostizierte Kurtaxeaufkommen ergeben sich aus der im unmittelbar vorhergehenden Tagesordnungspunkt beschlossenen Kurtaxekalkulation 2027. Mit der Satzung werden die dort festgesetzten Abgabesätze lediglich rechtlich umgesetzt.

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) ab 01.01.2027

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 02.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag _____ €.
(2) Für kurtaxepflichtige Personen, die in einer Beherbergungsstätte beherbergt werden, die als gesamte Einrichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden KONUS-Bedingungen von der Teilnahme am System KONUS ausgenommen ist, beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag _____ €
(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
(4) Für kurtaxepflichtige ortsfremde Personen, die aufgrund eines für mindestens sechs Monate abgeschlossenen Vertrages über einen Dauerstandplatz auf einem Campingplatz im Gemeindegebiet verfügen, wird anstelle der Kurtaxe nach Absatz 1 eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Diese beträgt je Person _____ € im Kalenderjahr. Die Einordnung des Campingwagens als Wohnung oder Zweitwohnung nach anderen abgabenrechtlichen Vorschriften ist für diese Pauschalierung nicht maßgeblich.
(5) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person _____ € im Kalenderjahr.

(6) Beginnt oder endet die Kurtaxepflicht nach Absatz 4 oder 5 im Laufe des Kalenderjahres, ist die pauschale Jahreskurtaxe nach Maßgabe des § 6 auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 a) ortsfremde Personen, die sich im Gemeindegebiet höchstens für die Dauer eines Tages aufhalten und keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste),
 b) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 c) Besuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
 d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten,
 e) kranke und schwerbehinderte Personen, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen, und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

(2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Aufenthaltstag von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 wird die Kurtaxe auf Antrag um 100 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung erstreckt sich in gleicher Höhe auf eine Begleitperson, wenn die schwerbehinderte Person zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist und diese Berechtigung durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird. Für Personen, die keinen deutschen Schwerbehindertenausweis besitzen, kann der Nachweis durch eine gleichwertige amtliche Bescheinigung geführt werden, aus der sich die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson ergibt. Die Ermäßigung für die Begleitperson wird nur für die Dauer des gemeinsamen Aufenthalts gewährt.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Gästekarte (KONUS-Gästekarte)

(1) Jede kurtaxepflichtige Person hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b von der Kurtaxe befreit sind oder deren Kurtaxe nach § 4 Abs. 3 ermäßigt wird.
Keinen Anspruch auf eine Gästekarte haben Personen, die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, c, d und e oder nach § 4 Abs. 2 von der Kurtaxe befreit sind.
Die Gästekarte wird auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, sowie - vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und nach Maßgabe der jeweils geltenden Bedingungen - zur Nutzung des Systems KONUS.

(3) Personen, die der Kurtaxe nach § 3 Abs. 2 unterliegen, erhalten keine Gästekarte und sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen oder Vergünstigungen, deren Inanspruchnahme den Besitz einer Gästekarte voraussetzt, besteht für diesen Personenkreis nicht.

(4) Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 oder 5 entrichten, sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen.

(5) Die Gästekarte dient zugleich als Nachweis für die Befreiung von einer für den Parkplatz Stollenbach erhobenen Parkgebühr oder einem sonstigen Benutzungsentgelt, soweit die jeweils geltende Parkgebühren- oder Benutzungsregelung eine entsprechende Befreiung vorsieht. Die technische Freischaltung und die sonstigen Voraussetzungen der Parkberechtigung bestimmen sich nach dieser Regelung.
(6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld nach § 3 Abs. 1 und 2 entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
(2) Die pauschale Jahreskurtaxe für Dauercamper nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, wenn die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen, und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Entstehen oder entfallen die Voraussetzungen im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahreskurtaxe für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, mit einem Zwölftel des Jahresbetrags angesetzt.
(3) Die pauschale Jahreskurtaxe für kurtaxepflichtige Einwohner nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Entsteht die Kurtaxepflicht im Laufe des Kalenderjahres, beginnt sie mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; endet sie im Laufe des Kalenderjahres, endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von den Reiseteilnehmern an das Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne dieser Kurtaxesatzung verbunden werden.
(5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten der kurtaxepflichtigen Person, die von ihr anzugeben und durch die Meldepflichtigen nach Absätzen 1 und 2 an die Gemeinde zu übermitteln sind, sind:
a) Name und Vorname,
b) Anschrift,
c) Geburtsdatum,
d) An- und Abreisetag,
e) Grad der Behinderung, falls eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 3 beantragt wird,
f) die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“ oder gleichwertiger amtlicher Nachweis), falls die Ermäßigung nach § 4 Abs. 3 für eine Begleitperson beantragt wird, sowie

g) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts, soweit dies zur Prüfung der Kurtaxepflicht oder einer Befreiung erforderlich ist.

(6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung mittels HTTPS (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8 Ablösung der Kurtaxe

(1) Der Betreiber eines Campingplatzes kann die nach § 3 Abs. 4 von den kurtaxepflichtigen Inhabern von Dauerstandplätzen zu erhebende pauschale Jahreskurtaxe durch eine mit der Gemeinde zu vereinbarende Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Die Ablösung erstreckt sich ausschließlich auf die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4.

(2) Mit Beherbergern, deren Beherbergungsstätte als gesamte Einrichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden KONUS-Bedingungen von der Teilnahme am System KONUS ausgenommen ist, kann die von den dort beherbergten ortsfremden Personen nach § 3 Abs. 2 zu erhebende Kurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe abgelöst werden. Die Ablösung muss sämtliche nach § 3 Abs. 2 kurtaxepflichtigen Aufenthalte dieser Beherbergungsstätte im vereinbarten Ablösungszeitraum erfassen.

(3) Die von sonstigen Gästen eines Campingplatzes nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Kurtaxe nach Aufenthaltstagen wird von einer Ablösung nach Absatz 1 nicht erfasst. Für diese Kurtaxe bleiben die Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten nach §§ 7 und 9 unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösungsvereinbarung besteht nicht. Anträge auf Ablösung sind spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Die Ablösesumme ist nach sachgerechten und nachvollziehbaren Bemessungsgrundlagen zu bestimmen. Bei einer Ablösung nach Absatz 1 sind die Zahl der von der Ablösung erfassten kurtaxepflichtigen Dauercamper und der nach § 3 Abs. 4 festgesetzte Jahresbetrag zugrunde zu legen. Bei einer Ablösung nach Absatz 2 ist grundsätzlich von den kurtaxepflichtigen Aufenthaltstagen eines geeigneten abgeschlossenen Vorjahres unter Anwendung des Kurtaxesatzes nach § 3 Abs. 2 auszugehen. Zu erwartende wesentliche Veränderungen sowie Befreiungen und Ermäßigungen sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Ablösung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Betreiber oder Beherberger. Die Vereinbarung regelt insbesondere den Ablösungszeitraum, die Berechnungsgrundlagen, Fälligkeit, Nachweis- und

Mitteilungspflichten sowie die Behandlung wesentlicher Änderungen der für die Ablösesumme maßgeblichen Verhältnisse.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 oder 3 ein Kurtaxebescheid ergeht oder die Kurtaxe nach § 8 wirksam abgelöst ist, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Bei einer Ablösung nach § 8 Abs. 2 entfällt für die von der Ablösung erfassten Aufenthalte der individuelle Einzug der Kurtaxe beim Gast; die nach dieser Satzung und der Ablösungsvereinbarung bestehenden Melde- und Nachweispflichten bleiben unberührt. Die Meldepflichtigen haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug und die Abführung der nicht abgelösten Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift der kurtaxepflichtigen Person zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt, oder
c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 25.09.2023, in Kraft seit 01.01.2024, außer Kraft.

Oberried, den 02.11.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	09.11.2026
Beschlussvorlage	- öffentlich -	Sitzung 36

Vorlagen-Nr.: 69/2026

TOP 4 Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Servers für die Gemeindeverwaltung

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines neuen Servers für die Gemeindeverwaltung. Die Verwaltung wird beauftragt, das mit dem IT-Dienstleister erarbeitete, ausgeschriebene und tagesaktuell bepreiste Serverpaket zu bestellen. Der Mittelabfluss soll aber erst in 2027 haushaltswirksam werden.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Oberried hat Ende 2020/Anfang 2021 ihre EDV umfassend erneuert. Neben Arbeitsplatz-Laptops, die mobiles Arbeiten von daheim ermöglichen, wurde auch der Server erneuert. Im Rathaus steht also weiterhin ein eigener Server. Das gesamte Rathausnetz wird von einem IT-Dienstleister aus Kirchzarten betreut. Ein Umstieg auf eine Cloud-basierte Lösung (über das Kommunale Rechenzentrum) war bisher unwirtschaftlich und ist es aus Sicht der Verwaltung auch jetzt noch. Zudem hat sich das Gesamtkonzept sehr gut bewährt. Die Verwaltungsmitarbeiter verfügen über einen modernen und bestens ausgerüsteten Arbeitsplatz, der zudem flexibles Arbeiten ermöglicht. Die Wege zum IT-Dienstleister sind kurz und persönlich. Eine schnelle und effiziente Betreuung, insbesondere bei Problemen, ist dadurch gegeben. Die Verwaltung möchte aus diesem Grund am Gesamtkonzept festhalten.

Nach 6 Jahren Betrieb merkt man in der Zwischenzeit aber deutlich, dass die „Performance“ nachlässt. Die immer mehr und komplexer werdenden Anwendungen verlangsamen die Arbeit des Servers. Er hat in der Zwischenzeit seine Kapazitätsgrenze erreicht. Darüber hinaus ist auch die Garantie für das Gerät abgelaufen und kann seitens des Herstellers nicht verlängert werden. Im schlechtesten Fall gibt es bei einem Ausfall, Ersatzteile nur unter erschwerten oder kostspieligen Bedingungen.

Der Server ist das Herzstück der Rathaus-EDV und somit unerlässlich für die Arbeit der Verwaltung. Daher ist nun eine sehr zeitnahe Erneuerung dringend erforderlich.

Im Rahmen der Haushaltsplanerstellung für das Jahr 2027 hat die Verwaltung diesbezüglich frühzeitig Gespräche mit dem IT-Dienstleister geführt. Dieser hat Ende Oktober ein Angebot eingeholt. Da insbesondere Speicherchips einem Tagespreis unterliegen, wird das Angebot für den konfigurierten Server am

9.11.2026 erneut eingeholt. Die Kosten für einen neuen Server belaufen sich auf rund 40.000 € inklusive Installation.

Zusätzlich wird eine Verlängerung der Herstellergarantie (5 Jahre) für das System auf dann 10 Jahre angestrebt. Die Entscheidung hierzu muss der Gemeinderat in 4,5 Jahren treffen. Ziel der Gemeinde ist, dass dies der letzte physische Server ist und die EDV-Anwendungen sukzessive auf cloudbasierte Lösungen umgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Rund 40.000 € Investitionskosten inklusive Installation. Die Mittel werden im Haushalt 2027 bereitgestellt.

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	09.11.2026
Beratungsunterlage	- öffentlich -	Sitzung 36

Vorlagen-Nr.: 70/2026

TOP 5 | **Neuverpachtung der Kunzmattenhütte am Linienweg, hier: Beschlussfassung über einen potentiellen Pächter**

Beschlussantrag:
Wird in der Sitzung erarbeitet.

Sachverhalt:
Die gemeindeeigene Hütte am Linienweg (Kunzmattenhütte) wurde fristgerecht zum 31.12.2026 gekündigt. Es steht also eine Neuverpachtung an. Für diese gibt es drei mögliche Pächtergruppen, aus denen die Gemeinde auswählen und schließlich entsprechend entscheiden muss. Bisher war die Hütte an den Jagdpächter verpachtet. Dieser wechselte zwischenzeitlich.

Die drei aktuellen Optionen wären. Verpachtung an:

- den Jagdpächter, hier: Eigenjagd Oberried Hundsrücken
- einen örtlichen Verein, hier: Ortsverein des DRK
- Ausschreibung im Amtsblatt, hier: Bieterverfahren

Alle drei Optionen sind begründbar, einen Automatismus gibt es (bisher) nicht. Für die Verpachtung an die jeweiligen Gruppen sprechen unter anderem die folgenden Punkte:

Jagdpächter:	- effizienteres Jagen auf Grund eines Stützpunktes im Revier
Verein:	- Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements
Ausschreibung:	- Generierung von zusätzlichen finanziellen Mitteln

Finanzielle Auswirkungen:
Die aktuelle Pacht beträgt seit 2017 jährlich 600 Euro zuzüglich Nebenkosten, wie bspw. Versicherung die 1:1 von der Gemeinde weitergegeben werden. Vergleichbare Hütten werden aktuell für einen jährlichen Pachtzins von 1.000 Euro verpachtet. Der inflationsbereinigte Betrag bei Beibehaltung des „aktuellen“ Pachtzins‘ betrüge 805 Euro. Was für ein Pachtzins erzielbar wäre, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung. Eine andere gemeindliche Hütte ist pachtfrei an einen örtlichen Verein verpachtet.